



Verfügung betreffend Parkieren verboten auf dem Vorplatz/Zugang zur Tunnelzentrale beim Anschluss Weiningen, Nationalstrasse N1

vom 4. August 2022

Aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und Artikel 3 Absatz 4
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
sowie Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 110 Absatz 2
der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Anbringen eines Vorschriftssignals «Parkieren verboten» mit Zusatztafel «Ganzer Platz, ausgenommen Berechtigte des TBA Zürich» gemäss Gesuch vom 13. Juli 2022 mit Situationsplan vom 27. Juni 2022.

II

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

16. August 2022

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Jürg Röthlisberger

¹ SR 741.01
² SR 741.21

